

b. Regelmässige Leistungen

Innerhalb der Grenzen und in Übereinstimmung mit den Zielen des Dienstes intervenieren die Freiwilligen, um die Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden zu erfüllen. Die Modalitäten werden im Voraus in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Freiwilligem, Kunden und Dienst festgelegt. Hausarbeit und professionelle Dienstleistungen (z. B. Krankenpflege) sind ausgeschlossen. Die freiwilligen Mitarbeiter garantieren eine regelmässige Ausübung (auch bzgl. Dauer und Häufigkeit) ihrer zuvor einvernehmlich vereinbarten Tätigkeiten.

Im Falle einer unvermeidbaren Absage eines Termins sind die zuständigen Personen umgehend zu informieren. Im Allgemeinen ist eine längerfristige Beziehung zwischen Freiwilligen und Kunden anzustreben, auch wenn die freiwillige Mitarbeit jederzeit nach Absprache mit dem zuständigen Koordinator beendet werden kann. Der Freiwillige bemüht sich um eine rechtzeitige Benachrichtigung, damit eine evtl. Vertretung organisiert werden kann. Weitere Einzelheiten sind in spezifischen Richtlinien festgelegt. Wo es keine gibt, werden diese von den Dienstkoordinatoren festgelegt.

c. Verschwiegenheitspflicht

Gemäss Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung bzgl. des Schutzes der Privatsphäre sowie des Bundesgesetzes zum Datenschutz verpflichten sich die Freiwilligen zur äussersten Diskretion; insbesondere dürfen vertrauliche Informationen weder benutzt noch weitergegeben werden. Dies gilt auch nach Beendigung der freiwilligen Mitarbeit. Ausnahmen bilden lediglich tätigkeitsrelevante Informationen gegenüber dem zuständigen Koordinator.

d. Aus- und Weiterbildung

Über die Teilnahme an von der PS TiMo organisierten Veranstaltungen zu Aus- und Weiterbildung sowie zum Erfahrungsaustausch bemühen sich die freiwilligen Mitarbeiter, die Mission von PS TiMo zu kennen, deren Ziele zu befolgen und die Qualität ihrer Tätigkeit zu verbessern.

e. Geld- und Sachgeschenke

Den freiwilligen Mitarbeitern ist es nicht gestattet, Geld- oder Sachgeschenke von den Kunden anzunehmen. Ausnahmen bilden kleine Aufmerksamkeiten zu speziellen Anlässen.

f. Selbstdeklaration als Ersatz eines Straf- und Betreibungsregistrauszugs

Jeder Kandidat für Freiwilligenarbeit muss ein Formular zur Selbstdeklaration als Ersatz eines Straf- und Betreibungsregistrauszugs ausfüllen.

Die Mitarbeitszusage kann die Vorlage eines Straf- und Betreibungsregistrauszugs voraussetzen.

Sämtliche Strafverfahren (abgeschlossene und noch pendente) zulasten des freiwilligen Mitarbeiters sind auf diesem Formular anzugeben.

Eine falsche u./o. unvollständige Deklaration kann zur Aufhebung der Zusammenarbeit führen. Die Freiwilligen verpflichten sich, die zuständigen Koordinatoren umgehend über neue Straf- u./o. Betreibungsverfahren in Kenntnis zu setzen.